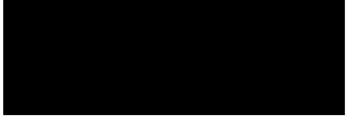
## Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Postfach 103452, 40025 Düsseldorf



-Per Postzustellungsurkunde-

A . Juni 2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen: (bei Antwort bitte angeben) ZA4-57.03.

Auskunft erteilt:
Wisniewski, KHK
Telefon: +49 211-939Telefax: +49 211-939-7493
33-

za4dezernat.lka@polizei.nrw.d

Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)

Ihre elektronische Anfrage vom 20.05.2018

im Rahmen der oben genannten Anfrage baten Sie um Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit Frau Christina Schulze Föcking.

Ihre Anfrage bezieht sich auf einen Sachverhalt in welchem Maßnahmen zur Strafverfolgung durchgeführt wurden. Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist in diesem Zusammenhang unter dem Aktenzeichen 111 UJs 20/18 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Der Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) ist daher nicht eröffnet. Ein Anspruch ihrerseits auf Informationszugang gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW besteht nicht.

Die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes im vorliegenden Fall folgt aus § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW, welcher unter anderem für die Behörden der Staatsanwaltschaft im Verhältnis zu Abs. 1 eine spezielle Regelung enthält. Das IFG NRW ist für Behörden der Staatsanwaltschaft nur anwendbar, soweit sie Verwaltungsaufgaben, also Verwaltungstätigkeiten im materiellen Sinne ausüben.<sup>1</sup>

Der Begriff "Behörden der Staatsanwaltschaft" im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW ist in einem funktionellen Sinne zu verstehen und er-

Dienstgebäude: Völklinger Str. 49, 40221

Düsseldorf

Telefon +49 211-939-0
Telefax +49 211-939-4519
poststelle.lka@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahnlinien 709 Haltestelle: Georg-Schulhoff-Platz S-Bahnlinien S8, S11, S28 Haltestelle: Völklinger Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
IBAN:
DE 41300500000004100012
BIC:
WELADEDDXXX

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. Urtei OVG NRW vom 07.10.2010, Az. 8 A 875/09, openjur.

Seite 2 von 3

fasst auch die Polizei, sofern sie repressiv, also zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten nach § 163 StPO tätig wird.

Bestimmte - durch Gesetz oder Verordnung festgelegte - Polizeibeamte werden als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Abs. 1 GVG zur Unterstützung bei der Strafverfolgung tätig. Werden Polizeibeamte als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 152 Abs. 1 GVG tätig, handeln sie weisungsunabhängig und auf Antrag, sie sind "verlängerter Arm" der Staatsanwaltschaft.

Im vorliegenden Sachverhalt ist die Polizei im Rahmen des oben genannten Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln repressiv tätig geworden, so dass der Anwendungsbereich des IFG NRW nach § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW nicht eröffnet ist.

Insofern kann dahinstehen, dass einem etwaigen Anspruch zudem die Subsidiaritätsklausel des § 4 Abs. 2 IFG NRW entgegenstehen dürfte, da die Strafprozessordnung beispielsweise in den §§ 475 ff. Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen und sonstige Stellen abschließend regelt. Gleiches gilt für die Frage, ob im vorliegenden Sachverhalt Ausnahmetatbestände des § 6 Satz 1 lit. a vorliegen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

Seite 3 von 3

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

